

**Koordinationsblätter
Gemeinde Weggis**

Naturschutzgebiete

Feucht- und Trockenstandorte landseits sowie besonders wertvolle Flachwasserbereiche (meist im Zusammenhang mit landseitigem Feuchtgebiet)

1. Bachmündungs- und Flachwasserbereich Rörli-Bucht
2. Weiher mit Schilfröhricht, Riedwiese und Gehölzen Hertenstein
3. Feuchtstandort und Bächlein Postunentäli

Beschrieb/Bedeutung

Drei naturnahe Feuchtgebiete, die erhalten, gepflegt sowie aufgewertet werden sollen. Sie sind teilweise im Zonenplan Landschaft 1995 als Naturschutzzonen ausgeschieden.

1. Rörli-Bucht

Im Bereich der Bachmündung Schilffrestbestand, ausserdem zwei Laichkrautarten sowie Hahnenfuss (gefährdete und vom Aussterben bedrohte Wasserpflanzenart). Rörli-Bach zwischen Weg und See natürlich verlaufend, Wald feucht. (LRI Objekt Nr. F 17, Lachavanne Uferabschnitt Nr. 46)

2. Weiher Hertenstein

Ca. 120 m langer und 15-25 m breiter durch Verlandung der Seebucht entstandener Weiher; über einen Graben besteht noch eine Verbindung zum See. Am Weiherrand Schilf und Gehölze (Weiden, Esche, Eiche, Feldahorn), anschliessend Riedwiese. Gefahr der Verlandung, grosser Nährstoffeintrag. (LRI Objekt Nr. F 1) Ein Renaturierungsprojekt ist in Arbeit.

3. Feuchtstandort und Bächlein Trichterli

Naturnaher Bachabschnitt mit Hochstauden sowie auf ca. 2 a Kleinseggenried. Zur Aufwertung des Lebensraumes wurde ein Teich sowie eine naturnahe Gestaltung der Umgebung 1992 umgesetzt. (LRI Objekt Nr. F 2)

Berührte Interessen

Natur- und Gewässerschutz, Landwirtschaft, Erholung

Konflikte

Schutzbestimmungen und Pflegepläne fehlen

Erholungsnutzung (Feuerstelle Rörli-Bucht, Wanderweg Postunentäli)

Landwirtschaft (Nährstoffeintrag Feuchtgebiete Postunentäli sowie Hertensteinbucht)

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Rörli-Bucht wird als wertvoller Lebensraum anerkannt; nötige Schutzmassnahmen werden geprüft und im Rahmen der OP-Revision umgesetzt. Durch Verlegung der Feuerstelle soll der Konflikt mit der Erholungsnutzung aufgehoben werden.

Die **Feuchtgebiete Postunentäli sowie Hertensteinbucht** sollen im Rahmen der Ortsplanungs-Revision als Naturschutzgebiete gesichert werden. Wenn möglich soll die Pflege durch entsprechende Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern gesichert, aber auch abgegolten werden.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
 - 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
 - 1.3 Die natürlichen und naturnahen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten
-

Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden als Naturschutzzone und Regeln der Schutz- und Pflegemassnahmen durch die Gemeinde im Zonenplan Landschaft
 - In der Rörli-Bucht auch wasserseits Schutzzone ausscheiden als Sperrzone für Bootssport, inkl. Eintrag in die Schifffahrtskarte
 - Beibehalten der bereits ausgeschiedenen Naturschutzgebiete und prüfen der Aufnahme des Naturschutzgebiets Rörli-Bucht wasserseits im kant. Richtplan
-

Grundlagen

- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Weggis, Kanton Luzern 1990
- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Grundlagenplan LpV 1992
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, Lachavanne 1985

Wertvolle Flachwasserbereiche

Flachwasserbereiche mit seltenen und geschützten Wasserpflanzen, Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiete, Vogelrastplätze

1. Von Gemeindegrenze Greppen bis und mit Postunentäli (Halden-, Rörl- und Herren- Scheisselhaldenwald)
2. Bucht Hertenstein
3. Bucht bei der Würth-Werft, Hertenstein

Beschrieb/Bedeutung

1. Flachwasserbereich vor Halden-, Rörl- und Herren-/Scheisselhaldenwald

Natürlicher, bewaldeter Übergang Land-Wasser und Flachwasserbereich mit Glänzendem, Kammförmigem und Durchwachsenem Laichkraut, Kanadischer Wasserpest sowie Hahnenfuss (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 45, 46, 47, 48, 49, 50). Als Aufenthaltsraum für Wasservögel von Bedeutung; Horste von Greifvögeln auf Uferbäumen.

2. Bucht Hertenstein

Flache, geschützte Bucht mit durchwegs künstlicher Uferlinie (Mauern und Blocksteinwurf). Vorkommen von Armleuchteralgen, Kanadischer Wasserpest sowie verschiedenen Laichkräutern. Die Bucht ist auch als Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiet (v.a. Hecht und Weissfische) sowie als Vogelrastplatz von Bedeutung (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 53 und 54).

3. Bucht bei der Würth-Werft, Hertenstein

Flache Bucht mit durchwegs künstlicher Uferlinie. Sehr dichter und artenreicher Unterwasserpflanzenbestand: Armleuchteralgen, Kanadische Wasserpest und fünf Laichkrautarten, darunter das Fries' Laichkraut. Als Vogelrastplatz von Bedeutung (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 55 und 56).

Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Berufsfischerei, private Schifffahrt, Werft-Betrieb

Konflikte

Private Schifffahrt im Flachwasserbereich, Werft-Areal, illegale Anlagen am Ufer Haldenwald

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die Gemeinde ist mit der Umschreibung der Bedeutung und den angewendeten Grundsätzen einverstanden. Eine Abgrenzung der wertvollen Flachwasserbereiche durch Bojen oder ähnliche Markierungen wird aus landschaftsästhetischen Gründen strikte abgelehnt.

Landschaftsschutzverband:

Als Rastplätze von Wasservögeln sollten zusätzlich als wertvolle Flachwasserbereiche aufgenommen werden: Unterdorf - Hotel Central, Bucht östlich SGV-Haltestelle, Bucht östlich Hinterlützelau bis Elefantenstein (einziger Aufenthaltsort für den Rothalstaucher!).

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern; keine neuen harten Uferverbauungen
- 1.4 Aufschüttungen von Flachufern müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen

Bestandesgarantie Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung; neue Bauten und Anlagen nur bei gleichzeitiger Aufwertung des Lebensraumes für Flora und Fauna; vorgängig ökologischen Wert abklären. Aufhebung von Einzelbojen, wenn sich Ersatzstandorte bieten oder wenn Lebensräume durch Bootsstationierung gefährdet werden; Längsfahrverbot; Aufheben illegaler Anlagen.

Vorgehen/Massnahmen

- Prüfung der Aufnahme dieser wertvollen Flachwasserbereiche im kant. Richtplan
- Längsfahrverbot innerhalb der 150 m Uferzone
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte
- Vor Bewilligung neuer Bauten und Anlagen den ökologischen Wert umfassend abklären

Grundlagen

- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, Lachavanne 1985
- Grundlagenplan LpV 1992
- Burri, J.: Uferprofile Lochbucht (E) und Sündenbucht (I), Entwicklung der Makrophyten 1994

Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete

1. Haldiwald - Langzil - Rörli
2. Postumenwald - Herren-/Scheisselwald
3. Hertenstein Halbinsel (Postunen, Zinnen, Tanzenberg, Grütschelen)
4. Uferbereiche Postunen, Zinnen, Hertenstein, Trotten, Unterdorf, Bühlegg, Laugneri, Riedsort, Hinter-Lützelau
5. Hangbereich Rüti oberhalb Laugneri
6. Waldlichtung Hinter-Lützelau

Beschrieb/Bedeutung

1. Haldiwald - Langzil - Rörli

Teil einer Glaziallandschaft von regionaler Bedeutung; während den Eiszeiten vom Reuss-Gletschereis überfahrene Molasse-Schichtstufen; reichhaltige Ansammlung von Rundhöckern, rundhöckerartigen Hügeln und eisüberprägten Molasserippen. Im Haldiwald verschiedene Gesteinsaufschlüsse. Das Landschaftsbild prägende Obstgärten.

2. Postumenwald - Herren-/Scheisselwald

Uferwald mit natürlicher Uferlinie, prägt die Seekulisse. Verschiedene Gesteinsaufschlüsse. Am Steilhang ist das Waldareal heute unbewirtschaftet und in flacheren Bereichen als Mischwald genutzt.

3. Hertenstein Halbinsel mit Freihaltegebieten

Besonders exponierte Lage der Halbinsel Hertenstein zwischen Küssnacher- und Vitznauer-Seebecken. Vielfältige Landschaft mit wertvollen Kleinwäldern (u.a. mit Edelkastanie), Obstgärten, Hecken und markanten Einzelbäumen, die durch das Abwechseln von Tälchen und Hügeln von grossem landschaftlichem Reiz ist. Grosse, markante Rundhöcker Tanzenberg und Grütschelen, die auch als Aussichtslagen von Bedeutung sind. Alter Klosterweg im Gebiet Tanzenberg entlang der Baumhecke. Als Freihaltegebiete wurden das Postunentäli, der Tanzenberg sowie die Umgebung der Kapelle des Bürgerheims (inklusive Rebborg) ausgeschieden.

4. Landschaftsschutzgebiete über verschiedene Uferbereiche

Uferbereiche vor kulturhistorisch wertvollen Ensembles: Villa Senar, Zinnen, Park-Hotel, Laugneri, Hinter-Lützelau sowie vor Uferpromenaden und privaten Uferparzellen (teilweise Gärten) im Bereich Trotten-westlich Strandbad sowie Bühlegg-Laugneri.

5. Hangbereich Rüti oberhalb Laugneri

Steiler Hang, der als Seekulisse von Bedeutung ist. Wird gegen oben durch einen gestuften Waldrand abgeschlossen; gehölzreich. Dient als Wild-Gehege; Gefahr der Übernutzung.

6. Waldlichtung Hinter-Lützelau

Teil der Nagelfluh- und Bergsturzlandschaft (Bergsturz von Lützelau mit einem Ablagerungsgebiet von etwa 2 km² grösster und bedeutendster Bergsturz des Rigigebietes). Lichtung wird landwirtschaftlich genutzt; teilweise gestufter Waldrand.

Die aufgeführten Gebiete sind ausserhalb der Wälder zum grössten Teil im Zonenplan Landschaft 1995 als Landschaftsschutzzonen ausgeschieden.

Berührte Interessen

Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftscharakters durch verschiedene Nutzungen; Nutzungsinteressen Hotel Hertenstein; Freihaltung Teilflächen Eggisbühl (Bauzone); Übernutzung Wildgehege Rüti-Horlauri

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Im Rahmen des Zonenplan Landschaft werden die Anliegen des Landschaftsschutzes umgesetzt. Die beschriebenen Ziele werden als sinnvoll angesehen.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Widerrechtlich erstellte Bauten und Anlagen zwischen Gemeindegrenze Greppen/Weggis und Postunen (vorwiegend Herrenwaldufer) sind zu entfernen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Korporationsverwaltung Stadt Luzern:

Ergänzungen zu den Waldarealen; Wunsch nach Entfernung illegaler Anlagen im Wald und am Ufer.

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Kulisse der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen; bestehende Bauzonen und die Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder erhalten.

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutz- und Freihaltegebiete sind durch entsprechende Bestimmungen in der Nutzungsplanung der Gemeinde, im Zonenplan Landschaft, im Leitplan sowie im Waldfunktionenplan zu erhalten. Entfernen illegaler Bauten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; der Ausbau kleiner Anlagen z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a.m. bleibt gewährleistet. Grundsätzlich dürfen Veränderungen den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen. Neben einer nachhaltigen Holznutzung sind im Waldareal nach neuem Waldgesetz sowohl eine extensive wie gar keine Nutzung möglich.

Vorgehen /Massnahmen

- Die Gemeinde sichert die Landschaftsschutz- und Freihaltegebiete im Zonenplan Landschaft und ergänzt diese durch Aufwertungsmassnahmen im Leitplan
- Prüfen der Aufnahme im kant. Richtplan
- Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen nur, wenn sie hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden. Im Bereich der Freihaltegebiete sollen keine neuen Bauten und Anlagen bewilligt werden.
- Standortkartierung des Waldareals als Grundlage für Waldfunktionenkarten und Waldwirtschaftspläne: Ausrichtung auf extensive Bewirtschaftung der Uferwälder

Grundlagen

- Zonenplan Weggis Dorf und Bau- und Zonenreglement 1994
- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Weggis, Kanton Luzern 1990
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Grundlagenplan LpV 1992
- Standortkartierung Waldgebiete, Kanton Luzern 1995, in Arbeit

Empfindliche Baugebiete

Weitgehend unüberbaute Bauzonen in landschaftlich empfindlicher Lage

1. Eggisbühl
2. Trottenhof
3. Baumen, Bächtelen
4. Rain
5. Bühlegg-Tannen
6. Laugneri
7. Vorder Lützelau

Beschrieb/Bedeutung

1. Eggisbühl

Zone für öffentliche Zwecke in der Umgebung der Kapelle des Bürgerheims weitgehend unüberbaut; Bereich Umgebungsschutz sowie Teil der Seekulisse. Im Zonenplan 1994 Bauzone stark verkleinert.

2. Trottenhof

Einige freie Bauparzellen in der Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage (Geländekuppe) sowie zwei sehr grosse Parzellen mit je einem Gebäude und markantem erhaltenswerten Baumbestand (Gefahr der Verdichtung). Im Zonenplan 1994 Bauzone stark verkleinert.

3. Baumen, Bächtelen

Grössere Freiflächen um das Hotel Alexander sowie das Park-Hotel innerhalb der Bauzone (weitgehend in der Kur- und Hotelzone mit Gestaltungsplanpflicht). Umgebung des Park-Hotels und des Parks. Aussichtslage und markante Kuppe, die in Teilen bei einer Überbauung freigehalten bzw. als grüne Kulisse bepflanzt werden sollte.

4. Rain

Bereich im Unterdorf, wo noch grössere Bauvorhaben möglich sind. Hintergrund des Ortsbildes Unterdorf; bei einer Überbauung Rücksichtnahme auf Ortsbild und Charakter Unterdorf wichtig. Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht und Ortsbildschutzzone.

5. Bühlegg-Tannen

Locker überbauter Dorfteil mit markantem Gehölzbestand und Gärten auf den Uferparzellen; dörflicher Charakter. Wohnzone und teilweise Ortsbildschutzzone.

6. Laugneri

Wohnzone in Hanglage zwischen Wald und See, mit markantem wertvollen Einzelbau, sehr exponiert; Teil der Seekulisse.

7. Vorder Lützelau

Östlicher noch unüberbauter Teil der Wohnzone des Hanges Riedsort; von Wald umgeben, viele Bäume und Sträucher, exponiert; Teil der Seekulisse.

Berührte Interessen

Landschafts- und Ensembleschutz, Baulandnutzung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Umgebung von kulturhistorisch bedeutenden Ensembles durch störende Neubauten

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Durch die besondere Lage kann das gesamte Baugebiet von Weggis als empfindliche Lage beurteilt werden. Im Rahmen der Ortsplanung wird versucht zweifelsohne bestehende Konflikte zu entschärfen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

An die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild sind hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Seeuferlandschaft langfrisiig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung gestalterisch und architektonisch guter Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Im Zonenplan 1994 wurden diese als empfindlich bezeichneten Gebiete unterschiedlich behandelt.

Vorgehen/Massnahmen

- Anwenden der Bestimmungen der Nutzungsplanung z.B. Gestaltungsplanpflicht
- Grosse Sorgfalt bei der Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen
- Umgebungsgestaltungspläne verlangen

Grundlagen

- Zonenplan Weggis Dorf und Bau- und Zonenreglement 1994
- Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte und Gärten und Parkanlagen innerhalb der Ortsbildschutzzone Gemeinde Weggis Januar 1991
- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Grundlagenplan LpV 1992

Ensembleschutzgebiete

Wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen, Park-, Garten- und Quaianlagen

1. Villa Senar, Hertenstein

Villa, Gärtner- und Bootshaus erbaut 1933 im Bauhausstil mit grosszügiger Park- und Gartenanlage sowie Treppe in den See; Buchsbaumhecke entlang Ufermauer

2. Zinnen

Gebäudegruppe: Wohnhäuser sowie Schiffshütten teilweise aus dem 19. Jh., Ensemble mit markantem Baumbestand

3. Parkanlage Tanzenberg mit umgebautem Schiffshaus

Park- und Gartenanlage mit alten Wegen, grossen Bäumen, Rosengärten u.a. direkt am Ufer

4. Kapelle Bürgerheim

Kapelle auf Geländepodest erbaut um 1901 mit markanten Linden und neuem Rebberg im Vordergrund (gehörte ehemals zum Herrschaftssitz Eggisbühl)

5. Parkhotel

Gebäude erbaut um 1900 mit Parkanlage (markanter Baumbestand)

6. Unterdorf

Ortsbild mit den Hotels Rigi und National, Böschenhaus, Stalderhaus und weiteren prägenden Bauten

7. Gemeindehaus mit Park

Bedeutende, das Ortsbild bestimmende Parkanlage mit altem Baumbestand (Zedern, Zypressen, Mammutbäume; gegen die Strasse Gruppen von Buchen)

8. Oberdorf

Ortsbild mit Schiffstation, Kurpark mit Musikpavillon, Kirche und altes Pfarrhaus, Hotelkulisse: Viktoria, Schweizerhof, Seehof du lac, Beau Rivage, weitere prägende Bauten und Anlagen

9. Landhuus und Tannmatt

Wohnhäuser um 1920 mit markantem Baumbestand

10. Villa Pradella

Wohnhaus und Gartenanlage von 1927 am Seeufer

11. Hinter Lützelau

Villa Waldfried mit besonders schönem kleinen Bootshafen sowie Garten- und Parkanlage

Die meisten Objekte (Bauten und Parkanlagen) sind im Inventar der Gemeinde 1991 aufgeführt. 5.6. bis 5.8 liegen zudem in der Ortsbildschutzzone.

Berührte Interessen

Ortsbild- und Ensembleschutz, Baulandnutzung, privater Grundbesitz

Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz sowie von wertvollen Garten- und Parkanlagen durch Umbau, Abbruch oder durch störende Neubauten sowie andere Eingriffe in der Umgebung; fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Den Anliegen des Ensemble- und Ortsbildschutzes wird im Rahmen der Ortsplanungs-Revision mit einer Ortsbildschutzzone Unterdorf bis Oberdorf Rechnung getragen, die bezüglich Einordnung erhöhte Anforderungen stellt. Schützens- bzw. erhaltenswerte Objekte ausserhalb dieser Ortsbildschutzzone, sind im Kulturobjekte - Inventar enthalten.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen ausscheiden und sichern; ein zusätzlicher Umgebungsschutz, der auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmen ist, ist unerlässlich
- 2.4 Die, die Seelandschaft prägenden historisch wertvollen Villen, Prachthotels mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäusern und Ufermauern als Ensembles erhalten.

Vorgehen/Massnahmen

- Objekte ausserhalb der Ortsbildschutzzone festlegen durch Gemeinde, Beizug Kanton
- Anwenden der Bestimmungen der Ortsplanung durch die Gemeinde, z.B. Gestaltungsplanpflicht
- Meldepflicht bei Veränderungen bei Kulturobjekten und Pflicht zur Abklärung bestehender Werte regeln, bevor Veränderungen und Eingriffe bewilligt werden

Grundlagen

- Zonenplan Weggis Dorf und Bau- und Zonenreglement 1994
- Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte und Gärten und Parkanlagen innerhalb der Ortsbildschutzzone Gemeinde Weggis Januar 1991
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventarplan und Liste 'Wertvoller Gehölzbestand' Weggis 1989
- Inventare (ISOS, Kanton)

Vorranggebiete Aufwertung: Wege

1. Seenähe Wanderwegverbindung von Greppen nach Weggis abseits der Kantonsstrasse im Bereich des Haldiwaldes; beim Rörli an bestehenden Weg anschliessend.
2. Bestehende Wege von Postunen über Zinnen nach Hertenstein der Öffentlichkeit zugänglich machen; Durchgangsrecht erforderlich.
3. Fusswegverbindung entlang Seeufer vom Hotel Central bis zur Schiffstation

Beschrieb/Bedeutung

Die Fuss- und Wanderwege stellen in Weggis ein wichtiges touristisches Angebot dar. Weil Weggis auch von vielen älteren Personen als Ferienort geschätzt wird, sind die Spaziermöglichkeiten im flachen Gelände von besonderer Bedeutung. In erster Priorität sollte der Rundweg um die Halbinsel Hertenstein der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wünschbar wäre ausserdem eine Wegverbindung abseits der Kantonsstrasse nach Greppen sowie im Dorfzentrum die Ergänzung der Uferpromenade zwischen Hotel Central und Schiffstation. Ein Grossteil der Ufer im Dorfbereich und in Dorfnähe sind zugänglich. Wünschbare weitere öffentliche Seezugänge wurden im Konzeptplan der Landschaftsplanung keine lokalisiert; es gilt jedoch Grundsatz Nr. 3.2 (siehe unten).

Berührte Interessen

Erholung, privater Grundbesitz, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Konflikte

Interessen Tourismus/Erholung und privater Grundbesitz: Durchgangsrechte werden nicht gewährt

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die Bedeutung der Hertensteinhalbinsel als Naherholungs- bzw. Spaziergebiet ist anerkannt. Ein Konflikt besteht im Bereich des zukünftigen Naturschutzgebietes Weiher Hertenstein mit einer seenahen Wegführung. In der Zwischenzeit konnte ein öffentliches Fusswegrecht östlich des Weihers zur Schiffstation Hertenstein erwirkt werden.

Da die Bemühungen zur Schaffung einer seenahen Wegverbindung nach Greppen im Rahmen der Planung des Vierwaldstätterweges gescheitert sind, steht ein entsprechendes Vorhaben im Moment nicht zur Diskussion; die Wichtigkeit dieser Wegverbindung ist jedoch unbestritten.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Im Interesse eines durchgehenden attraktiven Waldstätterweges sind die Verbindungen Greppen - Rörli sowie Zinnen - Hertenstein dringend zu realisieren.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen. Die Wege sind möglichst von stark befahrenen Strassen zu trennen. Einige Spazierwege sind als Rundwanderwege mit guten Anschlüssen an den öffentlichen Verkehr auszubauen. Über kürzere Distanzen sind vor privaten Grundstücken Stege über dem Wasser als Fusswege denkbar.
- 3.2 Die Ufer sollen durch Parkanlagen, Liegewiesen, Promenaden und andere Extensiv-Erholungseinrichtungen vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund. Mittel- und langfristig soll in den Dorfzentrumgebieten und um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Gemeinde in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan oder in entsprechenden Konzepten
 - Durchgangs- und Wegerechte sichern
-

Grundlagen:

- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Zonenplan Weggis Dorf und Bau- und Zonenreglement 1994
- Grundlagenplan LpV 1992
- Kanton Luzern Wanderwegrichtplan Rigi-Südhang 1994, Vorprüfung 1995

Vorranggebiete Aufwertung: Gestaltungsbereiche

1. Fussweg Rörli
2. Gärtnerei, Gewächshäuser Postunen
3. Bereich zwischen Hotel Alexander und Strandbad
4. Platz Unterdorf bei der Schiffflände
5. Parkplatz, Bootshalle, Stützmauer Riedsort
6. Strassenraum, Parkplatz, Umgebung Kläranlage Lützelau

Beschrieb/Bedeutung

1. Fussweg Rörli

Weg dem Bach entlang bei starkem Regen in schlechtem Zustand, überschwemmt.

2. Gärtnerei, Gewächshäuser Postunen

Gärtnerei neben dem Postunentäli mit mehreren Gewächshäusern, die in der reizvollen Umgebung und landschaftlich sehr exponierten Lage der Halbinsel Hertenstein störend in Erscheinung treten. Die Gewächshäuser reflektieren das Sonnenlicht und sind vom gegenüberliegenden Seeufer gut sichtbar. Gestalterische Massnahmen zur besseren Eingliederung der Gewächshäuser bzw. zur Unterbrechung erwünscht.

3. Bereich zwischen Hotel Alexander und Strandbad

Ca. 70 m langer und 15 m breiter Parkplatz mit Hartbelag unterhalb Hotel Alexander ohne Bepflanzung sowie Parkplatz des Strandbads mit Baumreihe. Strassenraum und Parkplätze für Fussgänger, Velofahrer sowie Entsiegelung der Flächen sind zu prüfen.

4. Platz Unterdorf bei der Schiffflände

Einziger öffentlicher Seezugang im engeren Bereich des Unterdorfs, als Platz mit durchgehendem Hartbelag; dient als Park- und Umladeplatz. Eine gestalterische Aufwertung des Platzes für die Erholungsnutzung erwünscht (Ruhebänke, Bepflanzung u.a.).

5. Parkplatz, Bootshalle, Stützmauer Riedsort

Gestalterisch unbefriedigende Situation im Seeuferbereich: Parkplatz, Bootshalle (v.a. Dach) sowie Strasse mit Stützmauer, die als versiegelte 'graue' Flächen stark in Erscheinung treten.

6. Strassenraum, Parkplatz, Umgebung Kläranlage Lützelau

Grössere versiegelte Flächen mit eher spärlicher Bepflanzung. Aufwertung durch Begrünung v.a. durch Pflanzen grösserer Bäume. Aufwertung mit dem Projekt Ausbau der Hafenanlage verbinden

Berührte Interessen

Siedlungsbild/Ortsbild, Erholung, Tourismus, Verkehr

Konflikte

zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern; zwischen Verkehrsanlagen und Landschafts- bzw. Siedlungsbild

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Die Anliegen zur besseren Gestaltung von Plätzen und Strassenräumen werden unterstützt. Die Grünbereiche um die Kläranlage wurden bepflanzt; die Bepflanzung hat sich jedoch nicht wunschgemäss entwickelt. Möglicherweise sind Nachpflanzungen nötig.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen (z.B. Parkplätze) gut gestalten und bepflanzen

Bei der Bepflanzung sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Arten verwendet werden. Aufgrund des besonderen Klimas am Rigi-Südhang soll aber die Bepflanzung mit südländischen Baum- und Straucharten ebenfalls möglich sein.

Vorgehen/Massnahmen

- Umsetzen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch Gemeinde in Konzepten und Projekten z.B. im Verkehrsrichtplan oder im Leitplan Landschaft
- Ausarbeiten von Begrünungskonzepten durch die Gemeinde
- Strassenraum-Gestaltungsplan für Teilstücke der Kantonstrasse durch Gemeinde und Kanton
- Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden

Grundlagen:

- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Grundlagenplan LpV 1992
- Projekt Zonenplanänderung Hafenzone Lützelau 1988/1995

Vorranggebiete Aufwertung: Renaturierungsbereiche

1. Bäche oberhalb Herren-/Scheisselhaldenwald
2. Postunentäli
3. Umgebung Feuchtgebiet Hertensteinbucht
4. Bach Laugneri/Acherbach

Beschrieb/Bedeutung

1. Bäche oberhalb Herren-/Scheisselhaldenwald

Eingedolte Bachabschnitte, die im Herrenwald offen verlaufen. Öffnung der Bäche wünschenswert, da der Landschaftsraum zwischen Herrenwald, Eichi und Brünni strukturarm ist und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Bachöffnungen würden hier sehr zur ökologischen Aufwertung beitragen.

2. Postunentäli

Kleines Tal mit anschliessender Flachwasserbucht. Im Norden wird das Tal durch den Wald (gestufter Waldrand LRI Nr. K 146), im Süden durch eine Böschung (Ödland, jedoch am verbuschen LRI Nr. B 2) begrenzt. Feuchter Talboden mit eingedoltem Bach (vom Wanderweg bis zur Bachmündung) und Mauer als Abschluss (naturferner Übergang Land-Wasser). Insgesamt grosses Aufwertungspotential; einer der Standorte des luzernischen Vierwaldstätterseeufers, der sich für eine Renaturierung eines Seeufers besonders gut eignet.

3. Umgebung Feuchtgebiet Hertensteinbucht

Zur Aufwertung des grossen Feuchtgebietes (Weiher und Riedwiesen, Ufergehölze) in der Hertensteinbucht sollte der Nährstoffeintrag aus den unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen vermindert werden. Die extensive Nutzung sollte deshalb bis zu den, das Feuchtgebiet umgebenden Wegen ausgedehnt werden. Ein entsprechendes Projekt ist 1995 in Arbeit.

4. Bach Laugneri/Acherbach

Der Bach verläuft in einem etwa 1 m tiefen und 1 m breiten Graben (Sohle, Seitenwände Naturstein und Erde, teilw. bewachsen). Renaturierung bezüglich Bestocken und Extensivieren des Bachsaumes. Im Moment wird bis an die Böschungskante intensiv bewirtschaftet (Grünlandnutzung). Verlauf des Baches sowie Bachbett möglicherweise in diesem Zustand wertvoll; weitere Abklärungen nötig. Generell wurden verschiedene Bachabschnitte in der Gemeinde in den letzten Jahren renaturiert.

Berührte Interessen

Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässerschutz, privater Grundbesitz

Konflikte

Zwischen Naturschutz und Landwirtschaft: Flächenverluste für die Landwirtschaft, Erschwernisse bezüglich Bewirtschaftung; Grundeigentümer Postunentäli ist gegen eine Renaturierung

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Gemeinde:

Im November 1991 wird beim bestehenden offenen Bachabschnitt (Parzelle wurde von der Gemeinde gekauft) im **Postunentäli** ein Teich angelegt (siehe 1.3); die nähere Umgebung sowie die südliche Böschung werden in die Renaturierung miteinbezogen. Die ökologische Aufwertung des gesamten Postunentälchens mit Bachöffnung, Schaffung eines naturnahen Übergangs Land-Wasser, Extensivierung des Talbodens u.a. werden von der Gemeinde unterstützt, entsprechende Gespräche mit dem betroffenen Grundeigentümer haben bisher nicht stattgefunden.

Eine Pufferzone um das Feuchtgebiet in der **Hertensteinbucht** wird von der Gemeinde als nötig angesehen. Die Anliegen zur ökologischen Aufwertung des Feuchtgebietes sollen im Rahmen der Ortsplanungs-Revision definiert und umgesetzt werden. Generell sind weitere Bachöffnungen zu prüfen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume und -objekte land- wie seeseits verhindern: angepasste landwirtschaftliche Nutzung
- 1.3 Uferverbauungen sollen in erster Priorität dort in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land-Wasser erzielt werden kann, was landseits mit einem Flächenbedarf verbunden ist.
- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren

Vorgehen/Massnahmen

- Gemeinde legt nach Abschluss des Zonenplan Landschaft die Renaturierungsabsichten im kommunalen Leitplan Naturschutz fest (weitere Abklärungen nötig); gleichzeitig Gespräche mit Grundeigentümern aufnehmen bzw. weiterführen, Projekte ausarbeiten, Renaturierung vornehmen, Mindererträge der landwirtschaftlichen Nutzung entschädigen (Kantons- und Gemeindebeiträge)
- Baubewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen zu verbinden

Grundlagen

- Zonenplan Landschaft Weggis Entwurf 1995 sowie Liste der Naturschutzgebiete und Naturobjekte
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Weggis, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

Schutzzone um Seewasserfassungen für Trinkwasserzwecke

Seewasserfassung auf Höhe des Hotels Central

Beschrieb/Bedeutung

Das Wasser des Vierwaldstättersees wird von der Gemeinde Weggis für die Trinkwasserversorgung genutzt. Zur Absicherung der Wasserqualität und damit zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind insbesondere um die Bereiche der Fassung Schutzzonen mit den notwendigen Nutzungseinschränkungen auszuscheiden.

Berührte Interessen

Gewässerschutz, Erholung, private Schifffahrt, Bauten im Uferbereich, Einleitungen

Konflikte

Mögliche Verunreinigung des Seewassers in den Fassungsgebieten durch Schifffahrt, Bauten und Anlagen, Abwassereinleitungen, Störfälle.

Stellungnahmen

-

Grundsätze gemäss Amt für Umweltschutz

Die Ausscheidung einer Schutzzone soll gewährleisten, dass

- keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, die diese unmittelbar oder durch andauernde Einwirkung beeinträchtigen können;
 - natürliche Eliminations- und Reinigungsvorgänge die Schadwirkungen von Fremdstoffen jeglicher Art wirksam vermindern;
 - humanpathogene Keime und Viren, die aus Einleitungen häuslicher Abwässer in den See gelangen können, vom Fassungsgebiet ferngehalten werden;
 - kein verschmutztes Abwasser über Leitungen und Drainagen aus der Uferzone in den Fassungsgebiet gelangen kann;
 - bei akuten Gefahren (z.B. als Folge eines Störfalles) ausreichend Zeit und Raum für Sofortmassnahmen zur Verfügung steht.
-

Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden von Schutzzonen durch ein entsprechendes Fachbüro im Auftrag der Wasserversorgung. Festsetzungen durch den Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
 - Definition der Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone, Erstellen eines Gefahrenkatasters und Aufnahme allfälliger lokaler Einleitungen durch das AfU.
 - Darstellen der entsprechenden Schutzzonen in Schifffahrtskarten, Zonenplänen, Gewässerschutzbereichskarten.
-

Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz 1991
- Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Okt. 1977 Bundesamt für Umweltschutz